

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2016/047

Beratungsfolge			Abstimmung
Gremium		Datum	
Hauptausschuss	öffentlich	22.09.2016	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	06.10.2016	Beschlussfassung

### Hochwasserereignisse im Stadtgebiet Biberach - Feststellung des Vorliegens eines "öffentlichen Notstandes" gemäß § 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)

#### I. Beschlussantrag

Der Gemeinderat stimmt der Feststellung zu, dass durch die Naturereignisse am 29./30. Mai und 24./25. Juni 2016 jeweils ein „öffentlichen Notstand“ gemäß § 2 Abs. 1 FwG eingetreten ist. Dies hat zur Folge, dass die Einsätze der Ortsteilfeuerwehren im Stadtgebiet grundsätzlich nicht kostenpflichtig sind. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Biberach.

#### II. Begründung

##### Ausgangssituation:

Im Verlauf des Monats Mai waren im Stadtgebiet Biberach – insbesondere ab dem 27. Mai 2016 – ergiebige Niederschläge zu verzeichnen. Die Böden waren daher bereits gesättigt, ihre Wasseraufnahmekapazität erschöpft. Die Unwetter, beginnend ab 29. Mai 2016 sind mit einer für das Stadtgebiet Biberach bisher sehr selten festgestellten Niederschlagsmenge von mehr als 75 l/m<sup>2</sup> innerhalb sehr kurzer Zeit von Süden nach Norden gezogen. In Verbindung mit den bereits vorangegangenen Niederschlägen war ein Versickern des Niederschlagswassers nicht mehr möglich. Somit waren innerhalb weniger Minuten Wassermassen als wild abfließende Oberflächenwasser zu verzeichnen. Von diesem Ereignis war im Stadtgebiet Biberach am 29./30. Mai insbesondere der Ortsteil Ringschnait und der Stadtteil Bachlangen betroffen.

Am 24./25. Juni 2016 ereignete sich erneut ein schweres Unwetter mit Gewitter, Starkregen und Hagel, das wiederum Überschwemmungen zur Folge hatte. Die Gewitterzelle lag direkt über dem Stadtgebiet. Es wurden erneut Niederschlagsmengen von über 75 l/m<sup>2</sup> gemessen. Von diesem Ereignis war wiederum insbesondere der Ortsteil Ringschnait als auch der Stadtteil Bachlangen betroffen. Darüber hinaus auch der Ortsteil Mettenberg sowie Teilbereiche des Stadtteils Birkendorf, hier insbesondere der Bereich Röhrenöschle.

Die Feuerwehr Biberach verzeichnete am 29./30. Mai 2016 beim ersten Hochwasser 144 Einsätze. Am 24./25. Juni 2016 waren es 118 Einsätze. Es waren bei beiden Ereignissen insgesamt 341 Feuerwehrangehörige aus 13 Wehren im Stadtgebiet im Einsatz. Bei beiden Unwetterereignissen war das Ausmaß des Hochwassers über einen längeren Zeitraum in seiner ganzen Dimension nicht abschätzbar. Die Aufgabe der Feuerwehr war es in dieser Situation Menschen in Sicherheit zu bringen und Gebäude – soweit möglich – vor Schäden durch das Wasser zu schützen, bzw. das Ausmaß der Schäden nach Möglichkeit zu begrenzen.

Bei beiden Hochwasserereignissen entstanden enorme Sachschäden, Menschen kamen glücklicherweise nicht zu Schaden. Die beim Hochwasser im Mai vom Land gewährte Soforthilfe wurde stark in Anspruch genommen. Auch der beim zweiten Hochwasser gewährte Hochwasserzuschuss der Stadt (Drs. Nr. 150/2016) wurde von den Betroffenen in vielen Fällen in Anspruch genommen. Es wurden 267 Anträge gestellt und ein Betrag von 92.400 € von der Stadt Biberach ausbezahlt (Stand 24.08.2016). Bei der Aufnahme der Schäden wurde sehr schnell deutlich, dass es sich in beiden Fällen um außergewöhnliche Ereignisse handelte, die bisher in der Geschichte der Stadt Biberach in dieser Form einmalig sind.

Der Verwaltungsrat des Kreisfeuerlöschverbandes (KFLV) Biberach hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2016 das Vorliegen eines öffentlichen Notstandes für die Hochwasserereignisse im Mai und Juni 2016 festgestellt. Damit ist die Einsatzfähigkeit der Stützpunktfeuerwehren grundsätzlich nicht kostenpflichtig, die Kosten werden vom KFLV getragen.

### **Rechtliche Würdigung:**

Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob die Hochwasserereignisse und deren Folgen im Stadtgebiet Biberach im Mai und Juni 2016 als öffentlicher Notstand gemäß § 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) einzuordnen sind. Von diesem Ergebnis ist abhängig, ob die hierbei erfolgten Feuerwehreinsätze entsprechend § 34 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind und die Kosten in diesem Fall von der Stadt Biberach getragen werden.

Ein öffentlicher Notstand ist gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 FwG ein Ereignis, das

- a) durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht wurde,
- b) das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt und bei der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann und
- c) von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen unmittelbar betroffen ist.

#### **zu a)**

Bei einem Hochwasserereignis infolge von heftigen Regenfällen liegt ein Naturereignis vor (vgl. Surwald/Ernst Kommentar zum FwG BW, § 2 Rn. 19).

#### **zu b)**

Beide Hochwasserereignisse hatten ein beträchtliches Ausmaß. Es spricht daher viel dafür, bei einer ex-ante-Betrachtung, die im Rechtsbereich der Gefahrenabwehr geboten ist, in beiden Fällen von einem für einen öffentlichen Notstand ausreichenden Ausmaß der Gefahrenlage auszugehen. Bei Überschwemmungen in dieser Dimension ist ohne weiteres mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einem Schadenseintritt an den Rechtsgütern Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren auszugehen. Bei anderen wesentlichen Rechtsgütern, wie hier dem Rechtsgut Eigentum, ist zudem bereits ein konkreter Schaden eingetreten, der sich ohne den Einsatz der Feuerwehr zu verschlimmern drohte. Hierbei konnte ein weiterer Schadenseintritt nur durch außergewöhnliche Maßnahmen der Feuerwehr jedenfalls teilweise verhindert werden. Bei beiden Ereignissen stellte sich die Lage aus ex-ante-Sicht insgesamt als sehr unübersichtlich und schwer kontrollierbar dar, das Ausmaß war nur schwer abzusehen.

#### **zu c)**

Problematisch und letztlich auch eine Betrachtung des Einzelfalls ist die Frage, ob die Allgemeinheit bei beiden Hochwasserereignissen im Sinne des Gesetzes betroffen ist. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn der von dem Ereignis betroffene Personenkreis unbestimmt und auch nicht bestimmbar ist. Die Rechtsprechung ist zu diesem Themenkomplex sehr heterogen. Ein den vorliegenden Ereignissen vergleichbarer Fall wurde nach Recherchen der Verwaltung von den Gerichten jedoch nicht entschieden.

Bei den vorliegenden beiden Hochwasserereignissen spricht wiederum vieles dafür, dass von einem aus ex-ante-Sicht unbestimmbaren betroffenen Personenkreis ausgegangen werden kann. Es wird zwar in der Literatur angenommen, dass in der Regel kein öffentlicher Notstand vorliegt,

wenn Keller und Erdgeschosse nach Überschwemmungen ausgepumpt werden müssten, da nur eine begrenzte Zahl von Personen betroffen sei und darüber hinaus ein vollgelaufener Keller selten eine Gefahr für Menschen und Tiere darstelle. Anders sei dies jedoch zu beurteilen, wenn durch die Überschwemmungen wassergefährdende Stoffe freigesetzt würden, die ins Grundwasser gelangen würden. Dann könne je nach der ausgelaufenen Menge von z.B. Heizöl ein öffentlicher Notstand vorliegen (vgl. Hildinger/Rosenauer, Kommentar zum FwG BW, § 2 Rn. 60). Bei beiden Hochwasserereignissen musste von der Feuerwehr Heizöl aus havarierten Öltanks abgepumpt werden. Sieht man zu dem, dass aus ex-ante-Sicht eine unbestimmbare Anzahl an überschwemmten Häusern (und ausgelaufenen Öltanks) zu erwarten war, ist es naheliegend von einem unbestimmbaren Personenkreis auszugehen.

#### **Zeitliche Abgrenzung des öffentlichen Notstandes:**

Im Stadtgebiet Biberach kann die Feststellung des öffentlichen Notstands auf die Ereignisse vom 29./30. Mai und 24./25. Juni zeitlich begrenzt werden. Darüber hinaus gab es keine Naturereignisse, die mit diesen beiden Hochwasserereignissen vergleichbar gewesen wären

Zudem stellt sich die Frage, welche Maßnahmen noch als Pflichtaufgabe im Rahmen des öffentlichen Notstandes mit der Folge der Unentgeltlichkeit zu qualifizieren sind. Auch dies ist eine Frage des Einzelfalls. Grundsätzlich sind hier nur Maßnahmen der Gefahrenabwehr unentgeltlich. Zu den Aufgaben der Feuerwehr gehört es grundsätzlich nicht, nach Beendigung der Gefahrensituation Folgeschäden zu beseitigen. Die Aufgaben der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 FwG sind grundsätzlich beendet, wenn Brände gelöscht sind, öffentlicher Notstand nicht mehr droht (außergewöhnliche Sofortmaßnahmen also nicht mehr erforderlich sind) und das Leben von Menschen und Tieren nicht mehr gefährdet ist (vgl. Hildinger/Rosenauer, Kommentar zum FwG BW, § 2 Rn. 59). Hierbei ist grundsätzlich wieder eine ex-ante-Betrachtung vorzunehmen. Zulässig ist es allerdings, einen Feuerwehreinsatz in einen kostenfreien und in einen kostenpflichtigen Teil auszuteilen, wenn sich im Laufe des Einsatzes herausstellt, dass doch kein kostenfreier Einsatz vorliegt oder wenn nur Teile des Einsatzes Pflichtaufgaben sind (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 21. November 2008, Az. 1 S 656/08).

#### **Fazit:**

Nach Ansicht der Verwaltung lag bei den Hochwasserereignissen am 29./30. Mai und 24./25. Juni 2016 ein öffentlicher Notstand gemäß § 2 Abs. 1 FwG vor. In zeitlicher Hinsicht maßgeblich für die Beurteilung, ob die Kriterien eines öffentlichen Notstandes vorlagen, ist die ex-ante-Betrachtung der beiden Ereignisse.

Die Kosten für die Einsätze der Ortsteilfeuerwehren der Stadt Biberach an beiden Hochwasserereignissen sind in diesem Fall grundsätzlich von der Stadt Biberach zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass die für die Einsatzabrechnung im Feuerwehrbudget vorgesehenen Finanzmittel zur Deckung der zusätzlichen Ausgaben nicht ausreichen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt muss deshalb ggf. dem Gremium noch eine überplanmäßige Ausgabe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Länge